

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/12344 –

Verwendung sanktionierter Vermögen und ihrer Erträge für die Ukraine

Vorbemerkung der Fragesteller

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat den Menschen in der Ukraine unermessliches Leid zugefügt, für das die Täter – zuvorderst der russische Präsident Wladimir Putin – völkerstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden müssen und das durch finanzielle Zahlungen niemals vollständig ausgeglichen werden kann. Um dieses täglich zunehmende, von Russland verursachte Leid in der Ukraine endlich zu beenden, müssen nach Ansicht der Fragestellerin alle politischen Anstrengungen das sofortige Ende der russischen Aggression und die Stärkung der Ukraine bei ihrer Selbstverteidigung zum obersten Ziel haben.

Neben der moralischen Verantwortung muss Russland nach Ansicht der Fragestellerin aber auch finanziell für den Schaden zur Verantwortung gezogen werden, den es der Ukraine zugefügt hat. Bis zum 31. Dezember 2023 werden die Gesamtkosten für den Wiederaufbau und die Sanierung in der Ukraine in den nächsten zehn Jahren von der Weltbank auf 486 Mrd. US-Dollar geschätzt (vgl. www.worldbank.org/de/news/press-release/2024/02/15/updated-ukraine-recovery-and-reconstruction-needs-assessment-released). Die Staats- und Regierungschefinnen und Staats- und Regierungschefs der G7-Staaten haben mit Blick auf den von Russland verursachten Schaden bereits letztes Jahr erklärt, dass „Russlands staatliche Vermögenswerte [...] eingefroren bleiben, bis Russland den Schaden begleicht, den es der Ukraine zugefügt hat“ (vgl. Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 zur Ukraine vom 19. Mai 2023).

Dem von Russland bisher verursachten Schaden in der Ukraine von geschätzten 486 Mrd. US-Dollar (Anmerkung der Verfasser: entspricht zum Stand Juni 2024 ca. 450 Mrd. Euro) stehen dabei weltweit Vermögenswerte der russischen Zentralbank in Höhe von rund 260 Mrd. Euro gegenüber, die aufgrund von restriktiven Maßnahmen gegen Russland immobilisiert sind und deren Großteil im Wert von rund 210 Mrd. Euro sich in der Europäischen Union (EU) befindet (vgl. germany.representation.ec.europa.eu/news/kommission-be-grusst-rats-beschluss-zu-eingefrorenen-russischen-vermogenswerten-2024-05-22_de).

Selbst eine vollständige Nutzung dieses sanktionierten Vermögens für die Ukraine wäre also nicht ausreichend, den bisher von Russland verursachten Schaden zu kompensieren. Das gilt umso mehr für die bisher von der Europäischen Union beschlossene Maßnahme, dass die Erträge aus den sanktionier-

ten Vermögenswerten zur Unterstützung der Selbstverteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine genutzt werden sollen – wodurch im Jahr schätzungsweise 2,5 bis 3 Mrd. Euro für die Ukraine generiert werden könnten (vgl. ebd.) – und auch für die von den G7-Staaten vereinbarte Aufnahme von „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar (vgl. Kommuniqué von Apulien der Staats- und Regierungschefs der G7). Es müssen daher nach Ansicht der Fragestellerin im Rahmen des rechtlich Möglichen andere Wege gefunden werden, um der Ukraine die finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, die sie angesichts des durch Russland verursachten Schadens benötigt, um sich gegen die andauernde Aggression zu verteidigen und ihr Wiederaufbauprogramm umzusetzen.

1. Auf welche Höhe beziffert die Bundesregierung den finanziellen Schaden, den Russland der Ukraine mit seinem Angriffskrieg bisher zugefügt hat?

Die Bundesregierung verweist auf die dritte Schadens- und Bedarfsanalyse der Weltbank in Zusammenarbeit mit der Regierung der Ukraine, der Europäischen Kommission und den Vereinten Nationen („RDNA3“) vom 15. Februar 2024. Diese Analyse geht von direkten Schäden an Gebäuden und Infrastruktur in Höhe von 152 Mrd. US-Dollar aus und schätzt den Gesamtbedarf für den Wiederaufbau innerhalb der nächsten 10 Jahre auf 486 Mrd. US-Dollar einschließlich Modernisierung.

2. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die Russische Föderation der Ukraine bereits jetzt nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit Reparationen für die mit dem Angriffskrieg verursachten Schäden schuldet (bitte begründen)?

Die Position der Bundesregierung kommt in Resolution A/RES/ES-11/5 „Furtherance of remedy and reparation for aggression against Ukraine“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. November 2022 zum Ausdruck, die 94 Staaten unterstützt haben. Die Resolution hat die völkerrechtliche Pflicht der Russischen Föderation bestätigt, für Kriegsschäden aufzukommen. Sie hat den Bedarf für die Einrichtung eines internationalen Mechanismus für den Ersatz der Kriegsschäden anerkannt. Und sie hat die Einrichtung eines internationalen Schadensregisters empfohlen, damit die Kriegsschäden dokumentiert werden können. Deutschland hat diese Resolution als Miteinbringer unterstützt. Die Einrichtung eines Schadensregisters für die Ukraine im Rahmen des Europarats, die die Bundesregierung aktiv unterstützt hat und welches am 2. April 2024 seine Arbeit aufgenommen hat, war ein wichtiger Schritt. Denn nur was dokumentiert ist, kann der Russischen Föderation mit Beweiskraft und Autorität vorgehalten werden.

3. Welche Zahlungen müsste Russland aus Sicht der Bundesregierung angesichts dessen, dass die G7-Staaten erklärt haben, dass Russlands Vermögenswerte so lange immobilisiert bleiben, bis Russland den Schaden gleicht, den es der Ukraine zugefügt hat (vgl. Erklärung der Staats- und Regierungschefinnen und Staats- und Regierungschefs der G7 zur Ukraine vom 19. Mai 2023), zuvor an die Ukraine geleistet haben?

Die Höhe möglicher Zahlungen lässt sich erst nach Ende des Krieges feststellen.

4. Können zur Kompensation des Schadens, den Russland der Ukraine zugefügt hat, aus Sicht der Bundesregierung immobilisierte Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in der Substanz herangezogen werden, sie also konfisziert und unmittelbar oder mittelbar, etwa über einen Wiederaufbaufonds, an die Ukraine transferiert werden?
37. Können die von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland nach Ansicht der Bundesregierung als Sicherheit für ein Darlehen genutzt werden, und in welcher Höhe könnte mit diesen ein Darlehen aufgenommen werden?

Die Fragen 4 und 37 werden gemeinsam beantwortet.

Die Russische Föderation genießt, wie jeder andere Staat, Immunität nach Maßgabe des Völkergewohnheitsrechts, die sich auch auf hoheitlich genutztes Vermögen erstreckt und dieses vor dem Zugriff durch andere Staaten schützt. Deutschland misst dem völkerrechtlichen Grundsatz der Immunität staatlichen Vermögens hohe Bedeutung bei.

5. Wann muss Russland den Schaden, den es der Ukraine zugefügt hat, aus Sicht der Bundesregierung angesichts dessen, dass die G7-Staaten erklärt haben, dass es nicht richtig sei, dass Russland entscheidet, ob bzw. wann es den Schaden begleicht, den es in der Ukraine verursacht hat (vgl. Kommuniqué von Apulien der Staats- und Regierungschefs der G7), begleichen, und was tut die Bundesregierung, um zu erreichen, dass Russland den Schaden zu diesem Zeitpunkt vollständig begleicht?

Die in der Fragestellung zitierte Position der G7-Staaten, dass es nicht richtig sei, dass Russland entscheidet, ob bzw. wann es seiner völkerrechtlichen Pflicht nachkommt, für die verursachten Kriegsschäden aufzukommen, bezieht sich auf den Einsatz der immobilisierten Vermögenswerte Russlands.

Die Immobilisierung der Vermögenswerte schließt Russland vorübergehend von der Nutzung seiner Gelder und von der Verwendung seiner sonstigen Vermögenswerte für den Erwerb von Geldern aus und soll Russland dazu bewegen, sich wieder völkerrechtskonform zu verhalten, nämlich die völkerrechtswidrige Aggression zu beenden und den verursachten Schaden zu ersetzen. Es handelt sich nicht um eine dauerhafte Entziehung der Vermögenswerte. Der Bestand der Reserven und Vermögen bleibt unberührt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Ist es aus Sicht der Bundesregierung vorstellbar, dass die in Deutschland eingefrorenen Vermögenswerte der russischen Zentralbank freigegeben werden, ohne dass die Russische Föderation zuvor in ausreichender Höhe Reparationen an die Ukraine geleistet hat?

Die Bundesregierung verweist auf das G7 Leaders Statement vom 14. Juni 2024 und die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 27. Juni 2024. Hiernach sollen die Vermögenswerte Russlands unter Beachtung des EU-Rechts immobilisiert bleiben, bis Russland seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine einstellt und das Land für den durch diesen Krieg verursachten Schaden entschädigt.

7. Muss Russland auf die Zahlungen, die es an die Ukraine leisten muss, um den Schaden zu begleichen, den es der Ukraine zugefügt hat, nach Ansicht der Bundesregierung Zinsen zahlen, solange Russland den Schaden nicht begleicht, und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt sollten die entsprechenden Zinsen berechnet werden, und wie hoch sollte der entsprechende Zinssatz sein?

Die „Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts“ der International Law Commission stellen die zentrale Quelle zur Diskussion über den Stand des Völkergewohnheitsrechts zur Staatenverantwortung dar. Sie enthalten keine Maßgaben zu dieser Frage.

8. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die Einziehung von Vermögenswerten und Reserven der russischen Zentralbank als völkerrechtliche Gegenmaßnahme durch Dritte ergriffen werden kann, unter welchen Voraussetzungen wäre das gegebenenfalls der Fall, und hält die Bundesregierung das Recht der Staatenverantwortlichkeit, wie es als Stand des Völkergewohnheitsrechts in den Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts der International Law Commission wiedergegeben wird, insofern für entwicklungs offen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, dass das Recht der Gegenmaßnahmen nicht dazu geeignet ist, das völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Prinzip der Staatenimmunität außer Kraft zu setzen. Zudem stellt sie fest, dass das Völkergewohnheitsrecht die einseitige Durchsetzung von Reparationsforderungen nicht kennt und ein solches nicht mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten im Einklang stünde, welches alle Staaten vor zwangsweisen Maßnahmen anderer Staaten schützt.

9. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob für eine Konfiskation des eingefrorenen russischen Zentralbankvermögens die EU nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinreichend ermächtigt ist oder ob ein solcher Schritt den Rahmen von derartigen „restriktiven Maßnahmen“ überschreiten würde mit der Folge, dass hierfür die nationalen Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zuständig wären (bitte begründen)?

Da die Bundesregierung aus den genannten völkerrechtlichen Bewertungen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 8) eine Konfiszierung der staatlichen RUS Vermögenswerte für unzulässig hält, hat sie zu dieser Frage keine Erwägungen angestellt.

10. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die russische Zentralbank als ausländisches, noch dazu staatlich organisiertes Rechtssubjekt auch nach Maßgabe von Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) keine Grundrechte nach dem Grundgesetz genießt?

Artikel 19 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) sieht vor, dass die Grundrechte auch für inländische juristische Personen gelten, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Ausländische juristische Personen sind im Umkehrschluss grundsätzlich keine Grundrechtsträger. Die russische Zentralbank kann sich nicht auf die Grundrechte des Grundgesetzes berufen.

11. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob der Konfiszierung des im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingefrorenen russischen Zentralbankvermögens durch ein förmliches Self-executing-Gesetz das Verbot des Einzelfallgesetzes nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 GG entgegensteht (bitte begründen)?

Da die Bundesregierung aus den genannten völkerrechtlichen Bewertungen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 8) eine Konfiszierung der staatlichen RUS Vermögenswerte für nicht zulässig hält, hat sie zu dieser Frage keine Erwägungen angestellt.

12. In welcher Höhe sind Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen?
13. Wie hat sich die Höhe der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine monatlich entwickelt (bitte pro Monat jeweils die Höhe der betroffenen Vermögenswerte und Reserven angeben)?
14. Welche Erträge haben die von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erwirtschaftet?
15. Wie haben sich die Erträge der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine monatlich entwickelt (bitte pro Monat jeweils die Höhe der Erträge angeben)?
16. Wem sind die Erträge der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zugutegekommen?
17. Wie viele Unternehmen und/oder anderweitige Organisationen mit Sitz in Deutschland verwalten Vermögenswerte und/oder Reserven der russischen Zentralbank in Höhe von jeweils mehr als 1 Mio. Euro, und um welche handelt es sich?
19. Ist die Angabe der Webseite des Statistik-Portals Statista, wonach in Deutschland zum Stand März 2022 Vermögenswerte der russischen Zentralbank in Höhe von 55 Mrd. US-Dollar von restriktiven Maßnahmen betroffen waren, korrekt („Value of assets of the Bank of Russia frozen due to sanctions due to the war in Ukraine“, vgl. www.statista.com/statistics/1298593/frozen-assets-of-bank-of-russia-by-country/)?

Die Fragen 12 bis 17 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Gemäß Artikel 5a Absatz 4 der VO (EU) 833/2014 sind Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank verboten. Die betroffenen Vermögenswerte der russischen Zentralbank – sowie auch die Erträge der Vermögenswerte – sind durch diese Vorgaben „immobilisiert“. Gemäß Artikel 5a Absatz 4a der genannten Verordnung sind immobilisierte Gelder und Reserven der russischen Zentralbank der EU-Kommission und den national für die Umsetzung von Finanzsanktionen zuständigen Behörden zu melden. In Deutschland sind die entspre-

chenden Meldungen also bei der Bundesbank einzureichen. Gemäß Artikel 5a Absatz 4d der VO (EU) 833/2014 dürfen die Informationen, die der EU-Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Absatz 4a übermittelt worden sind, nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen worden sind.

18. Von welchen jährlichen Erträgen der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland, die auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 2024 zur Nutzung unerwarteter Mehreinnahmen zur Unterstützung der Selbstverteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine künftig der Ukraine zugutekommen sollen (vgl. www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/21/extraordinary-revenues-generated-by-immobilised-russian-assets-council-greenlights-the-use-of-windfall-net-profits-to-support-ukraine-s-self-defence-and-reconstruction/), geht die Bundesregierung aus?

In der Bundesrepublik liegen keine derartigen Vermögenswerte.

20. In welcher Höhe sind Vermögenswerte und Reserven der Russischen Föderation in Deutschland, die nicht im Eigentum der russischen Zentralbank sind, von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen?
 - a) In welcher Höhe sind Vermögenswerte des russischen Nationalen Wohlstandsfonds (National Wealth Fund) in Deutschland von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen?

Die Fragen 20 und 20a werden gemeinsam beantwortet.

Auch die Informationen über die Vermögenswerte des russischen National Wealth Funds unterliegen der Verwendungsbeschränkung des Artikel 5a Absatz 4d i. V. m. Absatz 4 und Absatz 4a der VO (EU) 833/2014. Die Informationen, die der EU-Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Absatz 4a übermittelt worden sind, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt oder entgegengenommen worden sind. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 12 bis 17 verwiesen.

- b) In welcher Höhe sind Vermögenswerte des Russian Direct Investment Fund (RDIF) in Deutschland von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen?

Es sind keine Vermögenswerte des RDIF von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen.

- c) In welcher Höhe sind Vermögenswerte der Föderalagentur für Angelegenheiten der GUS, für Fragen der im Ausland lebenden Mitbürger und für internationale humanitäre Zusammenarbeit (Rossotrudnitschestwo) (GUS = [Gemeinschaft Unabhängiger Staaten]) eingefroren, und kommen insbesondere eine Einziehung und Verwertung des von der Rossotrudnitschestwo trotz der restriktiven Maßnahmen der EU weiterbetriebenen Russischen Hauses der Wissenschaft und Kultur in Berlin auf strafrechtlicher Grundlage oder auf Grundlage des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes infrage?

Die Daten zum Umfang eingefrorener Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen bei einzelnen gelisteten Personen und Entitäten unterliegen gemäß der VO (EU) Nr. 269/2014 (Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 6) verschärften Verwendungsbeschränkungen, die eine Nutzung zu anderen als den in der Verord-

nung festgelegten Zwecken untersagen, und im Übrigen auch Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Einziehung von eingefrorenen Vermögenswerten kommt im Rahmen von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren in Betracht. Im Falle von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG) richtet sich die Einziehung nach § 18 SanktDG in Verbindung mit § 74a StGB bzw. § 23 OWiG. Für Straftaten nach dem StGB oder auch nach dem AWG richtet sich die Einziehung nach den allgemeinen Vorschriften in den §§ 73 ff. StGB. Ob die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall von den zuständigen Behörden und Gerichten zu prüfen.

21. Welche Entitäten, deren Vermögenswerte und Reserven Russlands in Deutschland von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffen sind, fallen aus Sicht der Bundesregierung unter die Staatenimmunität bzw. welche tun dies nicht, und jeweils aus welchen Gründen tun sie dies bzw. tun sie es nicht?

Unter die völkerrechtlich geschützte Staatenimmunität fallen alle Vermögenswerte eines fremden Staates, die von diesem zu hoheitlichen Zwecken genutzt werden. Nicht von der Staatenimmunität erfasst sind nicht hoheitlich, sondern wirtschaftlich genutzte Vermögenswerte. Die Abgrenzung ist im Einzelfall vorzunehmen.

22. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die Staatenimmunität grundsätzlich souveräne Staaten im Verhältnis zueinander lediglich ihre betreffend Judikative einschränkt („kein Staat darf über einen anderen Staat zu Gericht sitzen“) oder ob die Staatenimmunität auch vor Legislativ- und Exekutivakten anderer Staaten schützt (bitte begründen)?

Das Prinzip der Staatenimmunität schützt Staaten vor Maßnahmen anderer Staaten, die einen Zwangscharakter aufweisen, unabhängig davon, ob es sich um Maßnahmen der Judikative, der Legislative oder Exekutive handelt. Es wäre sachlich nicht gerechtfertigt und entspräche auch nicht dem Stand des Völkergewohnheitsrechts, die Formel „Kein Staat darf über einen anderen zu Gericht sitzen“ derart eng zu verstehen, dass Staaten nur vor Maßnahmen der Judikative geschützt wären. Das Prinzip der Staatenimmunität wird besser durch den Grundsatz „Par in parem non habet imperium“ beschrieben, der besagt, dass Gleiche über Gleiche keine Macht haben.

23. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob das Prinzip der Staatenimmunität absolut ist, und inwieweit wird es aus Sicht der Bundesregierung durch die bereits gegen das Vermögen der russischen Zentralbank angeordneten restriktiven Maßnahmen eingeschränkt (bitte begründen)?

Die nach EU-Sanktionsrecht erfolgte Immobilisierung des russischen Zentralbankvermögens führt nicht zu einer Verletzung der völkerrechtlichen Immunität Russlands. Es handelt sich um eine rechtmäßige Reaktion auf die russische militärische Aggression gegen die Ukraine. Sie ist Ausdruck des souveränen Rechts der EU-Mitgliedstaaten, für ihre jeweiligen Jurisdiktionen alleine oder gemeinsam Regelungen zum Schutz nationaler Interessen zu treffen.

Die EU hat den europäischen Zentralbanken und privaten Finanzinstitutionen lediglich Transaktionen mit der russischen Zentralbank verboten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihrer Reserven und Vermögen stehen. Dieses

Verbot hat jedoch lediglich zur Folge, dass die russische Zentralbank seitdem keinen Zugang zu ihren Reserven und Vermögen hat, die sie bei den europäischen Zentralbanken und privaten Finanzinstitutionen angelegt hatte. Der Bestand der Reserven und Vermögen bleibt unberührt.

Zudem wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

24. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu der Frage, ob die von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland der Staatenimmunität unterliegen, und ob die Erträge der betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland nicht der Staatenimmunität unterliegen (bitte begründen)?

Ausweislich der Begründung für den einschlägigen EU-Rechtsakt schöpft die EU bei den Zentralverwahrern keine Erträge ab, die der russischen Zentralbank oder dem russischen Staat gehören. Die sogenannten „windfall profits“ entstehen den Zentralverwahrern aus dem Cash-Management der bei ihnen blockierten Vermögenswerte der RUS Zentralbank. Der RUS Vermögensbestand selbst sowie die darauf anfallenden, RUS zustehenden, Zinsen werden nicht angetastet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen.

25. Welche staatlichen Mittel der Bundesrepublik Deutschland und/oder Vermögenswerte und Reserven der Deutschen Bundesbank befinden sich in Russland und/oder unter Verwahrung von Entitäten, die ihren Sitz in Russland haben und/oder deren Muttergesellschaften ihren Sitz in Russland haben?
26. In welcher Höhe sind staatliche Mittel der Bundesrepublik Deutschland und/oder Vermögenswerte und Reserven der Deutschen Bundesbank von Sanktionen durch Russland betroffen und inwiefern?

Die Fragen 25 und 26 werden gemeinsam beantwortet.

Die Reserven der Bundesbank bestehen aus Gold- und Devisenbeständen einschließlich der Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (IWF). Die Devisen sind mehrheitlich in US-Dollar investiert, auf andere Währungen entfällt nur ein kleiner Anteil. Der russische Rubel fällt nicht darunter. Keine Reserven der Bundesbank sind von Sanktionen durch Russland betroffen.

27. In welcher Höhe sind Vermögensgegenstände von deutschen Staatsbürgern von Sanktionen oder sonstigen – auch rechtswidrigen – Beeinträchtigungen durch die Russische Föderation betroffen und inwiefern?

Russland hat gegen sogenannte „unfreundliche Staaten“ eine Vielzahl von Sanktionen verhängt. Hiervon sind auch deren Bürger betroffen, z. B. durch die Einschränkung von Geldtransfers ins Ausland. Genaue Zahlen über die Höhe der betroffenen deutschen Vermögenswerte liegen der Bundesregierung nicht vor.

28. In welcher Höhe sind Vermögensgegenstände von Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder von Unternehmen, deren Muttergesellschaften ihren Sitz in Deutschland haben, von Sanktionen oder sonstigen – auch rechtswidrigen – Beeinträchtigungen durch die Russische Föderation betroffen und inwiefern?

Russland hat gegen sogenannte „unfreundliche“ Staaten eine Vielzahl von Sanktionen verhängt. Hiervon sind auch Unternehmen betroffen. So wird der Rückzug von Unternehmen aus Russland stark erschwert oder verhindert bzw. versucht, die Kontrolle über die entsprechenden Vermögenswerte zu erlangen.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Informationen über durch Sanktionen oder sonstige Maßnahmen der Russischen Föderation beeinträchtigte Vermögensgegenstände von Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder von Unternehmen vor, deren Muttergesellschaften ihren Sitz in Deutschland haben.

29. Woraus werden die „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar, auf die sich die G7-Staaten geeinigt haben (vgl. Kommuniqué von Apulien der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der G7), getilgt werden, und welche Tilgungs- und/oder Sicherheitsverpflichtungen übernimmt die Bundesrepublik Deutschland?
30. Welche einzelnen Länder haben sich im Rahmen der zwischen den G7-Staaten vereinbarten „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar jeweils dazu verpflichtet, Darlehen aufzunehmen und in welcher jeweiligen Höhe?
31. Woraus werden die Zinsen der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar bezahlt werden, und welche Beteiligung an der Zinslast und/oder den diesbezüglichen Sicherheitsverpflichtungen übernimmt die Bundesrepublik Deutschland?
32. Wird die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar ein eigenes Darlehen aufnehmen, und wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Laufzeit, und welche Sicherheiten für das Darlehen werden aus Haushaltsmitteln der Bundesrepublik Deutschland übernommen?
33. Wenn die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar ein eigenes Darlehen aufnehmen wird, in welcher Höhe sollen mit Erträgen der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland jeweils jährliche Tilgungs- und Zinszahlungen geleistet werden, und in welcher Höhe sollen die Erträge als Sicherheit für das Darlehen eingesetzt werden?
34. Wenn die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar ein eigenes Darlehen aufnehmen wird, über welche Kanäle werden die Finanzmittel an die Ukraine ausgezahlt, und wie werden die Mittel jeweils auf die Verwendungsbereiche Militär, Haushalt und Wiederaufbau aufgeteilt?

35. Wenn die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ über 50 Mrd. US-Dollar ein eigenes Darlehen aufnehmen wird, bis wann soll eine Auszahlung der Mittel aus diesem Darlehen an die Ukraine erfolgen?

Die Fragen 29 bis 35 werden gemeinsam beantwortet.

Die Staats- und Regierungschefs der G7 haben sich auf dem G7-Gipfel in Apulien geeinigt, gebündelte großvolumige Kredite (sogenannte „Extraordinary Revenue Acceleration Loans“) in Höhe von rund 50 Mrd. US-Dollar zur Unterstützung der Ukraine bereitzustellen.

Die außergewöhnlichen Erträge der Zentralverwahrer aus dem Cash-Management der bei ihnen immobilisierten Vermögenswerte der russischen Zentralbank (sogenannte „windfall profits“) sollen für die Zins- und Tilgungszahlungen der Kredite verfügbar gemacht werden. Die Arbeiten zur technischen Umsetzung der G7-Einigung dauern an.

36. Sollen für den Fall, dass Russland zu einem zukünftigen Zeitpunkt die Bereitschaft zeigen sollte, den Schaden, den es der Ukraine zugefügt hat, zu begleichen, die bis zu diesem Zeitpunkt für die Ukraine verwendeten Erträge der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland mit den zu leistenden Ausgleichszahlungen verrechnet werden?

Die Arbeiten zur technischen Umsetzung der G7-Einigung dauern an.

38. Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung jeweils in Bezug auf die in dem Bericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments (EPRS) „Legal options for confiscation of Russian state assets to support the reconstruction of Ukraine“ ([www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2024/759602/EPRS_STU\(2024\)759602_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2024/759602/EPRS_STU(2024)759602_EN.pdf)) dargestellten Optionen zum Umgang mit sanktionierten Vermögenswerten (vgl. ebd., Tabelle 1 „Risk assessment“, S. 49 bis 52; bitte jeweils begründen)?
- Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank als Gegenmaßnahme durch Dritte mit konditionalem Charakter konfisziert werden können, beispielsweise indem Vermögenswerte als Darlehen an die Ukraine ausgereicht werden, das grundsätzlich dann zurückgezahlt werden muss, wenn Russland seiner Pflicht zur Zahlung von Reparationen vollständig nachkommt („States justify confiscation of RCB assets as third-party countermeasures with a conditional element, e.g., RCB assets are given as a loan to Ukraine, repayable in principle if and when Russia complies with obligation to make full reparation“; vgl. ebd., S. 49)?
 - Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank auf Grundlage einer Ausnahme von der Immunität für die Vollstreckung internationaler Urteile, die Schadensersatz vorsehen, konfisziert werden können („States confiscate RCB assets based on an exception to immunity for the enforcement of international judgments ordering damages“; vgl. ebd., S. 50)?
 - Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte des russischen Nationalen Wohlstandsfonds, die nicht mit den geldpolitischen Zwecken der russischen Zentralbank in Verbindung stehen, konfisziert werden können („States confiscate assets from Russia’s sovereign wealth fund that are not connected to the Russian Central Bank’s monetary purposes“; vgl. ebd., S. 50)?

- d) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank alternativ zum gerichtlichen Wege auf exekutivem oder legislativem Wege konfisziert werden können, um keine Staatenimmunität zu implizieren („States confiscate RCB assets through executive or legislative, rather than judicial, process, to avoid implicating state immunity“; vgl. ebd., S. 50)?
- e) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank auf Grundlage eines internationalen Abkommens konfisziert werden können, mit dem eine internationale Entschädigungskommission eingesetzt wird („States confiscate RCB assets on the basis of an international treaty, establishing an international compensation commission“; vgl. ebd., S. 50)?

Die Fragen 38 bis 38e werden gemeinsam beantwortet.

Da die Bundesregierung aus den genannten völkerrechtlichen Bewertungen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 8) eine Konfiszierung der staatlichen RUS Vermögenswerte für nicht zulässig hält, hat sie zu dieser Frage keine Erwägungen angestellt.

- f) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Europäische Kommission die unerwarteten Erträge der Vermögenswerte der russischen Zentralbank, die von Zentralverwahrern verwahrt werden, besteuern kann („The European Commission taxes windfall contributions on RCB assets held [by] Central Securities Depositories“; vgl. ebd., S. 51)?

Die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 beschlossenen finanziellen Beiträge europäischer Zentralverwahrer auf Nettogewinne aus unerwarteten und außerordentlichen Einnahmen, die auf Vermögenswerte und Reserven der RUS Zentralbank anfallen, stellen keine Steuer dar. Die finanziellen Beiträge werden sanktionsrechtskonform sowie im Einklang mit dem EU- und Völkerrecht abgeschöpft.

- g) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank auf einem Treuhandkonto als Sicherheit für Darlehen für die Ukraine gehalten werden können („States place RCB assets into an escrow account as collateral for loans by to Ukraine“; vgl. ebd., S. 51)?
- h) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank unter Berufung auf eine neu eingeführte Ausnahme der Immunität konfisziert werden könnten, die unter eng definierten Umständen Anwendung findet („States confiscate RCB assets in reliance on a newly established exception to immunity, applicable in narrowly defined circumstances“; vgl. ebd., S. 51)?
- i) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank als Maßnahme kollektiver Selbstverteidigung konfisziert werden können („States confiscate RCB assets justified as a measure of collective self-defence“; vgl. ebd., S. 51)?
- j) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Europäische Kommission einen gemeinsamen Investitionsfonds einrichten kann, um Vermögenswerte der russischen Zentralbank zu verwalten und die generierten Erträge an die Ukraine zu transferieren („The European Commission establishes an Investment ‚Common Fund‘ to manage RCB assets and generate profits to be transferred to Ukraine“; vgl. ebd., S. 52)?

- k) Vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Vermögenswerte der russischen Zentralbank auf Grundlage der Schaffung von Rechtsakten konfisziert werden könnten, die Russland als Finanzierer von Terrorismus identifizieren („States confiscate RCB assets based on legislation identifying Russia as having financed terrorism“; vgl. ebd., S. 52)?

Die Fragen 38g bis 38k werden zusammen beantwortet.

Da die Bundesregierung aus den genannten völkerrechtlichen Bewertungen (s. Antworten zu den Fragen 4 und 8) eine Konfiszierung der staatlichen RUS Vermögenswerte für unzulässig hält, hat sie zu dieser Frage keine Erwägungen angestellt.

39. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Forderungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in deren einstimmig verabschiedeter Resolution 2539 (2024) vom 16. April 2024, die sich auf den Bericht von Lulzim Basha (Albanien, EVP/CD) stützt, dass
- umgehend die gesamten von mehreren Ländern „eingefrorenen Finanzvermögen des russischen Staates für den Wiederaufbau der Ukraine zur Verfügung gestellt werden müssen“ und nicht nur deren Erträge,
 - dafür „unter der Schirmherrschaft des Europarates ein internationaler Entschädigungsmechanismus eingerichtet“ werden soll, „um die Schäden, die den betroffenen natürlichen und juristischen Personen, einschließlich des Staates Ukraine, entstanden sind, umfassend anzugehen“,
 - „alle Vermögenswerte des russischen Staates im Besitz der Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates in einem“ noch einzurichtenden „internationalen Treuhandfonds hinterlegt werden“, und macht sich die Bundesregierung diese Forderungen zu eigen bzw. unterstützt diese, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat diese Resolution zur Kenntnis genommen. Zudem wird auf die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

40. Tritt das zwischen den G7-Staaten vereinbarte Vorhaben „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ an die Stelle der aufgrund des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 2024 zur Nutzung unerwarteter Mehreinnahmen zur Unterstützung der Selbstverteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine vorgesehenen Unterstützung der Ukraine (vgl. www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/21/extraordinary-revenues-generate-d-by-immobilised-russian-assets-council-greenlights-the-use-of-windfall-net-profits-to-support-ukraine-s-self-defence-and-reconstruction/) oder werden beide Vorhaben parallel verfolgt, und wenn Letzteres zutrifft, welcher Teil der Erträge der von den restriktiven Maßnahmen der EU betroffenen Vermögenswerte und Reserven der russischen Zentralbank in Deutschland wird der Ukraine jeweils gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai 2024 zur Nutzung unerwarteter Mehreinnahmen zur Unterstützung der Selbstverteidigung und des Wiederaufbaus der Ukraine zur Verfügung gestellt werden, und welcher Teil wird zur Tilgung der „Darlehen für die Ukraine aus der Beschleunigung außerordentlicher Einnahmen“ und/oder für die damit verbundenen Darlehenszinsen herangezogen werden?

Hierbei handelt es sich um andauernde Verhandlungen innerhalb der G7. Eine Mehrfachverwendung der außerordentlichen Einnahmen ist jedenfalls nicht vorgesehen.